

Zoll- und außenwirtschaftliche Bedingungen Clarios - EMEA

Änderungshistorie:

Version	Datum	Autor	Bemerkungen	Status
0.1	06.01.2020	N. Wollschläger	Erster Entwurf	Entwurf
0.2	07.02.2020	M. Lünsmann	Ergänzung Gefahrgut Angaben	Entwurf
1.0	10.02.2020	N. Wollschläger	Finales Dokument	Final
1.1	15.04.2020	A. May	Genehmigt seitens Legal	Final
2.0	03.12.2024	N. Wollschläger	Update II. Exportkontrolle / Handelskontrollgesetze	Final
2.1	03.01.2025	P. Krüger	Update genehmigt seitens Legal	Final

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
I. ZOLL, WARENURSPRUNG, PRÄFERENZEN.....	4
II. EXPORTKONTROLLE / HANDELSKONTROLLGESETZE.....	5
III. AUTHORIZED ECONOMIC OPERATOR (AEO) / ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSBETEILIGTER (ZWB).....	8
IV. GEFAHRGUTSENDUNGEN.....	9

I. Zoll, Warenursprung, Präferenzen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Clarios die Zolltarifnummer, den präferenziellen und den nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Waren spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung mitzuteilen.
2. EU-ansässige Lieferanten, weisen den präferenziellen und den nicht-präferenzielle Ursprung anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben nach. Clarios stellt hierzu ein Informationsblatt zur Verfügung. Die Erklärung hat für die jeweilige beauftragende Clarios Gesellschaft unentgeltlich zu erfolgen. Das Ursprungsland ist in Form des ISO-Alpha-Codes auszuweisen. Die Gültigkeit der Erklärung beträgt regelmäßig ein Kalenderjahr.
3. Die Erklärung ist durch den Lieferanten rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, entsprechend der dann jeweils gültigen rechtlichen Verordnung, auf Aufforderung unverzüglich zu erneuern.
4. Einzel-Lieferantenerklärungen oder Lieferantenerklärungen auf Handelspapieren werden nicht akzeptiert.
5. Änderungen einer ausgestellten Erklärung im angegebenen Gültigkeitszeitraum sind Clarios unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Lieferanten, die außerhalb der EU ansässig sind, weisen den präferenziellen Ursprung gemäß den Vorgaben im jeweilig gültigen Präferenzabkommen nach. Den nicht-präferenziellen bzw. handelsrechtlichen Ursprung durch Angabe des entsprechenden ISO-Alpha-Codes auf der Rechnung.
7. Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung von Clarios die Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren auf andere Weise unentgeltlich nachzuweisen, wenn die üblichen Unterlagen nicht mehr vorhanden sind (Herstellererklärung oder ähnliches). Insbesondere kann es aus rechtlichen Nachweisgründen erforderlich sein, dass Clarios eine Ursprungserklärung, eine IHK-(Langzeit-) Erklärung oder ein vergleichbares Nachweisdokument als Bestätigung für den handelsrechtlichen Ursprung anfordert. Dieses ist ebenfalls – nach Aufforderung – unentgeltlich durch den Auftragsnehmer zu Verfügung zu stellen.
8. Der Lieferant hat Clarios mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers hinsichtlich Zölle notwendig sind.

9. Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Lieferant mit der zentralen Zollabteilung der Clarios EMEA in Verbindung zu setzen (E-Mail: EMEA-CentralCustoms@clarios.com).
10. Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in jeweiliger Landessprache der empfangenden Clarios Gesellschaft oder in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der einkaufenden Clarios Gesellschaft zulässig.

Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z. B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen des Käufers);
- im Preis enthaltene Kosten (z. B. Montage- und Frachtkosten)
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich. Auf der Rechnung ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Mustersendung).

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung durch die jeweilige Clarios Gesellschaft. Führt der Lieferant die Zollabfertigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der betreffenden Clarios Gesellschaft durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

II. Exportkontrolle / Handelskontrollgesetze

1. Einhaltung geltender Gesetze

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontroll-, Wirtschaftssanktions- und Importgesetze und -vorschriften, einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten und aller anderen in Betracht kommenden Rechtsordnungen (zusammenfassend als „Handelskontrollgesetze“ bezeichnet), bei der Lieferung von Waren einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass er sowie alle in seinem Auftrag handelnden Dritte alle Export- oder Importgenehmigungen einhalten. Der Lieferant muss Clarios informieren, wenn für die Lieferung der Waren Export- oder Importgenehmigungen erforderlich sind.

Der Lieferant erklärt, dass er Clarios keine Waren zur Verfügung stellt, die aus oder unter Verwendung von Dienstleistungen, Technologien oder Finanzierungen hergestellt wurden, oder Waren enthalten, die aus einem Land oder einer Region

stammen, die umfassenden Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen unterliegen, es sei denn, er hat zuvor eine schriftliche Zustimmung von Clarios und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt. Diese Beschränkung betrifft derzeit Belarus, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien sowie die besetzten Gebiete der Ukraine (Krim/Sewastopol, Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja) sowie alle anderen Länder oder Regionen, die gegen geltende Gesetze verstoßen. Zudem stellt der Lieferant sicher, dass keine Waren, die Clarios bereitgestellt werden, über diese eingeschränkten Länder oder Regionen umgeschlagen werden.

Für Waren, die Eisen- oder Stahlprodukte enthalten und in die Europäische Union, das Vereinigte Königreich oder andere Rechtsordnungen mit entsprechenden Importbeschränkungen eingeführt werden, verpflichtet sich der Lieferant, vor der Einfuhr Nachweise über das Ursprungsland der für die Herstellung verwendeten Eisen- und Stahleingänge bereitzustellen, wie es die Gesetze des Einfuhrlandes erfordern.

Die strikte Einhaltung dieses Abschnitts ist obligatorisch. Clarios behält sich das Recht vor, jegliche Vereinbarungen, Bestellungen oder relevante Teile davon sofort zu kündigen, wenn der Lieferant gegen diesen Abschnitt verstößt oder wenn die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften unpraktikabel wird.

2. Erklärung zu eingeschränkten Parteien

Der Lieferant erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Eigentümer (einschließlich solcher mit einem Anteil von 5 % oder mehr), Mitarbeiter, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte, die in seinem Auftrag bei der Lieferung von Waren an Clarios handeln (jeweils eine „Betroffene Partei“), auf den folgenden Listen aufgeführt sind, die von der US-Regierung oder einer anderen zuständigen Rechtsordnung geführt werden:

- Die „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“, die „Foreign Sanctions Evaders List“ oder die „Non-SDN Menu-Based Sanctions List“, die vom US-Finanzministerium, Office of Foreign Assets Control (OFAC), geführt werden;
- Die „Denied Persons List“ oder die „Entity List“, die vom US-Handelsministerium, Bureau of Industry and Security, geführt werden; oder
- Jede andere ähnliche Liste von eingeschränkten oder verbotenen Parteien (zusammenfassend als „Listen eingeschränkter Parteien“ bezeichnet).

Der Lieferant verpflichtet sich, Clarios alle angeforderten Informationen zur Überprüfung dieser Erklärung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss der Lieferant Clarios unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn:

- eine betroffene Partei auf eine Liste eingeschränkter Parteien gesetzt oder solchen Beschränkungen unterworfen wird;
- sich die Eigentums- oder Kontrollverhältnisse des Lieferanten ändern, sodass dieser Sanktionen unterliegt; oder
- die Exportprivilegien des Lieferanten ganz oder teilweise verweigert, ausgesetzt oder widerrufen oder in sonstiger Weise eingeschränkt werden.

In solchen Fällen behält sich Clarios das Recht vor, die Vereinbarung(en) oder Bestellung(en) sofort ohne Haftung zu kündigen.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, keine Waren an Clarios zu liefern, die von einer Person oder Organisation bezogen oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf einer Liste eingeschränkter Parteien aufgeführt ist oder anderweitig solchen Beschränkungen unterliegt.

Falls der Lieferant diese Erklärung nicht abgeben kann, hat er Clarios schriftlich zu benachrichtigen, die betroffene eingeschränkte Partei zu benennen und die rechtliche Genehmigung für den Umgang mit dieser Partei vorzulegen. In solchen Fällen behält sich Clarios das uneingeschränkte Recht vor, die Waren ohne Haftung abzulehnen.

3. Außenhandelsdaten

Falls die gelieferten Waren Exportkontrollbestimmungen unterliegen, ist der Lieferant dafür verantwortlich, Clarios spätestens bei der ersten Lieferung die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Exportklassifikationsnummer (ECN) gemäß Anhang AL der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und/oder gemäß Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und/oder gemäß der aktuellen EU-Gemeinsamen Militärgüterliste.
- Für Waren, die den EAR- oder ITAR-Bestimmungen (US-Export/Re-Export-Recht) unterliegen, sind außerdem die folgenden Informationen bereitzustellen:
 - Unterliegen die Waren den Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic in Arms Regulations (ITAR)?
 - Die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß EAR oder ITAR
 - Wurde für eine der vorherigen Lieferungen eine Export-/Re-Export-Genehmigung benötigt?

- Sind Waren, die den EAR unterliegen, integriert?
- Beträgt der US-Anteil 10 % oder mehr, so muss der Lieferant dem Kunden eine vollständige Dokumentation der De-Minimis-Berechnung vorlegen.

Die obigen Anforderungen gelten entsprechend für Technologien, Software und Dienstleistungen im Zusammenhang mit kontrollierten Gütern. Der Lieferant stellt alle notwendigen Unterlagen für die Beantragung einer Export-/Re-Export-Genehmigung zur Verfügung und benennt einen Ansprechpartner für Rückfragen. Auf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich bereitzustellen und den Kunden unverzüglich vor Lieferung der betroffenen Artikel über alle Änderungen der bestehenden Daten schriftlich zu informieren.

Die Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

III. Authorized Economic Operator (AEO) / Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)

1. Der Lieferant bestätigt, dass er den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) durch eine der folgenden Bewilligungen erlangt hat, beantragt hat oder beantragt wird:
 - AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEOC),
 - AEO-Bewilligung „Sicherheit“ (AEOS)
 - AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit“ (AEOC und AEOS / sogenannte kombinierte Bewilligung)
2. Lieferanten, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der ZWB/AEO zu erfüllen:
 - Waren, die im Auftrag für ZWB/AEO produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - An sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - Während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
 - dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig (z. B. gemäß der Namenslisten nach Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 und Verordnung (EU) Nr. 753/2011 ist.

- Geschäftspartner, die in meinem Auftrag handeln, darüber unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

IV. Gefahrgutsendungen

Der Lieferant erklärt, dass der Inhalt jeder Gefahrgutsendung durch die richtige Versandbezeichnung beschrieben, klassifiziert, verpackt, markiert, gekennzeichnet und dokumentiert ist und sich in voller und ordnungsgemäßer Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Gefahrgutvorschriften befindet. Der Lieferant stellt ggf. alle relevanten Dokumente, wie Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate bzw. Gutachten zur Verfügung.